



Absenzenreglement des Gymnasiums Kirschgarten

Das Absenzenreglement definiert die Begriffe „Versäumnisse“ und „Verspätungen“ von Schülerinnen und Schülern, regelt das Vorgehen bei Verstössen und trägt damit zu einem reibungslosen Ablauf des Unterrichts bei. Eine Voraussetzung dafür ist der pünktliche Beginn sowie das zeitgerechte Ende der Lektionen seitens der Lehrpersonen. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an allen Lektionen vom Beginn an bis zum Ende teilzunehmen.

Die Schulleitung, gestützt auf § 16 der Absenzen- und Disziplinarverordnung vom 20. Mai 2014 und nach Anhörung der Schülerinnen und Schüler, beschliesst:

A. Allgemeines

1. Volljährige Schülerinnen und Schüler

Volljährige Schülerinnen und Schüler, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nehmen die Rechte und Pflichten, die den Erziehungsberechtigten zukommen, alleine wahr. Zu Gesprächen können sie ihre Eltern oder eine andere Person ihres Vertrauens beiziehen.
(§ 2 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

2. Schulbesuchspflicht

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer, alle Wahlfächer, für die sie angemeldet sind, sowie alle obligatorischen Schulanlässe zu besuchen
(§ 7 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

B. Versäumnisse und Verspätungen

3. Absenz: Verspätungen und Versäumnisse

Als Absenz gilt das Nichterfüllen der Schulbesuchspflicht ohne Dispensation.

Als Absenz gilt

- a) das Zuspätkommen zu einer Unterrichtslektion oder einem obligatorischen Schulanlass (Verspätung)
 - b) das Fernbleiben von einer oder mehreren Unterrichtslektionen am Vormittag oder am Nachmittag oder von einem obligatorischen Schulanlass (Versäumnis).
- (§§ 8 und 9 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

4. Bewilligungs- und Begründungspflicht für Absenzen

Absenzen müssen entweder im Voraus bewilligt (Urlaub) oder nachträglich hinreichend begründet werden.

(§ 10 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

5. Gründe

Als Gründe für eine Absenz werden insbesondere anerkannt:

- a) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch nicht möglich ist
 - b) dringende Arztkonsultationen
 - c) aussergewöhnliche Familienereignisse
 - d) religiöse Feiertage
 - e) Wohnungswechsel
 - f) Amtstermine, Militär-, Hilfs-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst
 - g) Schülerinnen- und Schüleraustausche
- (§ 11 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

6. Termin- und Formvorschriften

Begründungen für Absenzen sind schriftlich und unterzeichnet von den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

Von Schülerinnen und Schülern, die aus gesundheitlichen Gründen eine Aufnahme- oder Abschlussprüfung versäumt haben, einem mehrtägigen obligatorischen Schulanlass oder länger als eine Woche dem Unterricht fernbleiben, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

Die Urlaubsgesuche sind, soweit möglich, drei Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich der Schule einzureichen.

Die nachträgliche Begründung muss spätestens innert acht Tagen eingereicht werden.

(§ 13 der Absenzen- und Disziplinarverordnung). Versäumnisse und Verspätungen sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den mündigen Schülerinnen und Schülern mit genauer Angabe der Ursache und Dauer schriftlich mittels entsprechendem Formular zu begründen. Diese Begründung ist der Klassenlehrperson abzugeben und wird bis Schuljahresende von dieser aufbewahrt.

Wer voraussehbar aus persönlichen Gründen (Familianlass, Sportanlass, Fahrprüfung u.ä.) den Schulunterricht nicht besuchen kann, reicht mit dem offiziellen Formular (bei der Klassenlehrperson oder im Sekretariat erhältlich) frühzeitig, in der Regel spätestens 14 Tage im Voraus, bei der Klassenlehrperson zuhanden des Konrektorats ein Urlaubsgesuch ein. Ferienverlängerungen werden nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen bewilligt.

7. Zuständigkeiten

Die Lehr- und Fachpersonen entscheiden, ob nachträglich mitgeteilte Absenzen als begründet anerkannt werden.

Die Schulleitungen entscheiden über die Bewilligung von Urlauben.

Die Schulleitungen können in den Fällen von § 11 Abs. 1 lit. a und b (Krankheit und Unfall, dringende Arztkonsultation) die Schulbesuchsfähigkeit vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst abklären lassen.

(§ 14 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

8. Absenzenkontrolle

In jeder Klasse wird nach den Vorgaben der Schulleitung eine Absenzenkontrolle geführt

(§ 16 der Absenzen- und Disziplinarverordnung). In jeder Klasse werden die Versäumnisse und Verspätungen täglich im Absenzenheft eingetragen. Der Absenzenchef oder die Absenzenchefin legt zu Beginn jeder Lektion der Fachlehrperson das Absenzenheft zum Visum vor.

Bei den klassenübergreifenden Kursen sowie im Wahlfachsport erfolgt die Meldung an die Klassenlehrperson via das zuständige Konrektorat auf den dafür vorgesehenen Listen.

In den übrigen Unterrichtsgefässen, in welchen ein direkter Eintrag ins Absenzenheft nicht möglich ist (z.B. Sport, Fakultativkurse, Abteilungsunterricht, Projektwochen), meldet die Fachlehrperson unverzüglich alle Absenzen der Klassenlehrperson auf den dafür vorgesehenen Listen.

Im Sport- und Wahlfachsportunterricht liegt die Kompetenz eine Begründung anzuerkennen bei den Sportlehrpersonen (vgl. dazu die Wegleitung betr. Absenzen im [Wahlfach-] Sport).

Die Verantwortung für das Absenzenheft obliegt der Klassenlehrperson, welche dafür besorgt ist, dass alle Versäumnisse und Verspätungen im Absenzenheft eingetragen werden. Die Klassenlehrperson fertigt in regelmässigen Abständen Fotokopien der entsprechenden Seiten des Absenzenhefts an und führt laufend Buch über den aktuellen Stand der Versäumnisse und Verspätungen.

9. Vorgehen bei unbegründeten Absenzen

Bei einer unbegründeten Absenz kann die Lehr- und Fachperson die Erziehungsberechtigten informieren und den Unterrichtsstoff nach ihrer Weisung nachholen lassen.

Bei wiederholten unbegründeten Absenzen hat die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler zu mahnen und die Erziehungsberechtigten zu informieren;

Die Lehr- und Fachpersonen und die Schulleitung können gegenüber den Schülerinnen und Schülern bei wiederholten unbegründeten Absenzen Disziplinarmassnahmen gemäss Absenzen- und Disziplinarverordnung (§§ 29 und 30) ergreifen.

Die Schulleitung kann gegenüber den Erziehungsberechtigten bei einer wiederholten Verletzung der elterlichen Pflichten einen Antrag auf Erlass einer Ordnungsbusse stellen (§ 91 Abs. 9 Schulgesetz).

(§ 17 Absenzen- und Disziplinarverordnung).

Nach spätestens **3 nicht begründeten Versäumnissen** bzw. **6 nicht begründeten Verspätungen** erfolgt eine schriftliche Mahnung durch die Klassenlehrperson an die Eltern bzw. die mündige Schülerin / den mündigen Schüler mit Kopie an das zuständige Konrektorat.

Nach erfolgter Mahnung **müssen alle weiteren nicht begründeten Versäumnisse bzw. Verspätungen zwingend nachgeholt werden**. Pro versäumte Lektion 45 Minuten, pro drei Verspätungen ebenfalls 45 Minuten. Die Klassenlehrperson und die Fachlehrpersonen organisieren die zusätzlichen Schularbeiten in der unterrichtsfreien Zeit; es ist auch möglich, den Schülerinnen und Schülern Aufträge zu geben, welche zu Hause erledigt werden können.

Nach **insgesamt 6 nicht begründeten Versäumnissen** bzw. **9 nicht begründeten Verspätungen** veranlasst die Klassenlehrperson beim zuständigen Konrektorat ein Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler. Die Schulleitung spricht im Verlauf dieses Gesprächs in der Regel eine schriftliche Verwarnung gemäss § 30 Abs. 1 lit. b der Absenzen- und Disziplinarverordnung aus. Gemeinsam mit der Klassenlehrperson entscheidet die Schulleitung über das weitere Vorgehen und über weitere Massnahmen gemäss § 30 der Absenzen- und Disziplinarverordnung.

Nach **insgesamt 9 nicht begründeten Versäumnissen** bzw. **12 nicht begründeten Verspätungen** geht die Schulleitung gemäss § 32 Abs. 2 der Absenzen- und

Disziplinarverordnung und § 61 des Schulgesetzes des Kantons Basel-Stadt vor (Einleitung des Verfahrens für einen befristeten oder definitiven Schulausschluss durch die Schulkommission).

Die Schulleitung kann die Massnahmen mit weitergehenden Auflagen für den Unterrichtsbesuch verbinden (z.B. sofortige Information der Schule bei jeder Absenz, Arztzeugnisse auch bei kurzfristigen Absenzen).

10. Absenzenvermerk im Zeugnis

Die unbegründeten Absenzen (Verspätungen und Versäumnisse) werden vermerkt.
(§ 18 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

Die Absenzen werden auch dann vermerkt, wenn aufgrund der Absenzen Disziplinarmassnahmen ergriffen wurden.

C. Dispensationen

11. Begriff

Eine Dispensation liegt vor, wenn es Schülerinnen und Schülern erlaubt ist, den staatlichen Unterricht sowie obligatorische Schulanlässe während einer bestimmten Zeit ganz oder in einzelnen Fachbereichen oder Fächern nicht zu besuchen.

Die Dispensationsgründe sind in den §§ 20-23 abschliessend genannt.

(§ 19 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

12. Dispensation aus gesundheitlichen Gründen

Schülerinnen und Schüler können aus gesundheitlichen Gründen von einem einzelnen Fachbereich oder Fach, vom ganzen Unterricht oder von einem obligatorischen Schulanlass dispensiert werden. Sie können von der zuständigen Lehr- oder Fachperson für Arbeiten beigezogen werden.

(§ 20 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

13. Dispensation aufgrund von ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen

Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen können von der Schulleitung in einzelnen Fachbereichen oder Fächern dispensiert werden, sofern sie die Lernziele erfüllen und an den Leistungserhebungen teilnehmen.

(§ 21 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

14. Dispensation aufgrund des Besuchs von Förderangeboten für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler können von einzelnen Unterrichtsstunden dispensiert werden, damit sie ein Förderangebot für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler besuchen können. Die Erreichung der Lernziele und die Teilnahme an den Leistungserhebungen müssen gewährleistet sein.

(§ 21a der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

15. Termin- und Formvorschriften

Dispensationen aus gesundheitlichen Gründen (§ 20) und aufgrund von ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen (§ 21) werden auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erteilt. Die Dispensationsgesuche sind, soweit möglich, drei Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich und von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet der Schule zu unterbreiten. Sollen Schülerinnen und Schüler länger als drei Wochen aus gesundheitlichen Gründen dispensiert werden, haben die behandelnden Ärztinnen und Ärzte auf dem vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst vorgegebenen Formular das Dispensationsgesuch bei diesem einzureichen. Das Gesuch hat eine genaue Begründung für die Dispensation und Angaben über deren Umfang und Dauer zu enthalten. Die Schulärztinnen und -ärzte überprüfen das Gesuch und leiten ihren Bericht an die zuständige Schulleitung weiter. Bei Bedarf können die Schulärztinnen und -ärzte eine Untersuchung der Schülerinnen und Schüler durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst anordnen.

Dispensationen aufgrund des Besuchs von Förderangeboten für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler (§ 21a) werden auf Antrag des zuständigen pädagogischen Teams oder auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erteilt.
(§ 24 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

16. Zuständigkeit

Über Dispensationen entscheidet die Schulleitung. Die Schulleitung kann in den Fällen von § 20 die Schulbesuchsfähigkeit vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst abklären lassen.
(§ 25 der Absenzen- und Disziplinarverordnung).

Basel, 1. März 2018



Jürg Bauer
Rektor

Das Absenzenreglement genehmigt:

Basel, 14. März 2018



Ulrich Maier
Leiter Mittelschulen und Berufsbildung